



**Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 4. Januar 2011**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 4. Mai 2016
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2016 S. 189)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 14. April 2020
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2020 S. 60)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 5 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung - ThürLehrauftragsVO -) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende zweite Änderung der Satzung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2011, S. 13), geändert durch die erste Änderung der Satzung vom 4. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2016 S. 189). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. September 2019 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 14. April 2020 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 1. April 2020 das Einvernehmen zur Änderungssatzung erklärt.

§ 1

Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten

- (1) ¹Lehraufträge dürfen nur an solche Personen erteilt werden, die in der Lage sind, ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in den jeweiligen Lehrveranstaltungen angemessen zu vertreten. ²Hierzu wird vorausgesetzt, dass die Person:
 - a) ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen hat und
 - b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist und pädagogische Eignung i. S. von Absatz 1 Satz 2 lit. b) durch eine langjährige berufliche Tätigkeit erworben hat.



§ 2 Lehrauftragsvergütung

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht:
- die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgabe eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
 - der/die Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet.
- (2) ¹Für eine Einzelstunde á 45 Minuten erhalten:
- Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und insbesondere Seminare/Übungen bzw. Praktika durchführen, 29,- €,
 - promovierte Lehrbeauftragte für Lehrveranstaltungen nach a) 35,- €,
 - habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrer/innen wahrnehmen (insbesondere Vorlesungen) 43,- €,
 - Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, 60,- €.
- ²In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann bis zu einem Höchstbetrag von 75,- € gezahlt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann von dem vorbenannten Höchstbetrag nach oben abgewichen werden. ⁴Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn wegen der mit dem Lehrauftrag verbundenen Anforderungen für die Gewinnung einer lehrenden Person eine höhere als die vorgesehene Vergütung erforderlich ist.
- (3) Mit der in Absatz 2 festgesetzten Lehrauftragsvergütung sind grundsätzlich alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Korrekturleistungen, Prüfungen sowie die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen abgegolten.
- (4) ¹Für besonderen Aufwand durch die Abnahme einer Vielzahl von Prüfungen (Modulprüfungen), die in direktem Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stehen, können Lehrbeauftragten ab 30 Prüfungen pauschal 115,- € und ab 60 Prüfungen 230,- € zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2 gezahlt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von Satz 1 lit. d) sowie Satz 2 und 3.
- (5) Für eine nicht bereits nach Absatz 2 oder 4 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, ist Lehrbeauftragten für jede volle Zeitstunde der Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 18,- € gezahlt werden.
- (6) Die Festsetzung der konkreten Vergütungshöhe nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erfolgt auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre unter Beachtung der Qualifikation des Lehrbeauftragten, der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der mit der Durchführung verbundenen Belastung.



- (7) ¹Der Lehrauftrag ist in der Regel für die Zukunft zu widerrufen, wenn innerhalb der beiden ersten Lehrveranstaltungen (vier Einzelstunden) die Mindestzahl von fünf Teilnehmenden nicht erreicht wird. ²In diesem Fall wird für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung (zwei Einzelstunden) bezahlt.
- (8) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden.

§ 3

Erstattung der Lehrauftragsvergütung und sonstiger Auslagen

- (1) ¹Der Lehrbeauftragte legt die für die Erstattung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaiger entstandener Auslagen erforderliche Abrechnung nebst entsprechendem Nachweis möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf des folgenden Semesters vor. ²Nach Ablauf des folgenden Semesters vorgelegte Abrechnungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel wegen Erkrankung, berücksichtigt werden. ³Lehrbeauftragte haben zu erklären, dass der Gesamtumfang aller ihnen durch die Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge pro Semester weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden beträgt.
- (2) Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung können in Ausnahmefällen nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.
- (3) Lehrbeauftragten, die am Einsatzort weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Der weitere Verfahrensablauf sowie die Bereitstellung der Formulare kann durch eine Dienstanweisung des Präsidenten geregelt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, 14. April 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena